

# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 • ☎ (0 30) 8 65-1  
Fax (0 30) 86 52 72 40 • T-Online \*BfA# • <http://www.bfa-berlin.de>



## Informationen und Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige, die aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit am 31.12.1998 der Versicherungspflicht unterlagen

Für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung benötigen wir von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir bitten Sie daher, die im beiliegenden Vordruck gestellten Fragen vollständig zu beantworten und den Antragsvordruck mit den erbetenen Unterlagen umgehend wieder einzusenden.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Vorschriften, die im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu beachten sind, eingegangen. Darüber hinaus werden Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsvordrucks gegeben.

Auszüge aus den betreffenden Gesetzestexten sind auf der letzten Seite abgedruckt.

Der Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss vorab die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vorausgehen, da eine Befreiung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn Sie am 31. Dezember 1998 auch tatsächlich dem Personenkreis der in die Rentenversicherungspflicht einbezogenen selbständig Tätigen angehört haben. Wurde die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nur geringfügig ausgeübt, ist eine Befreiung ausgeschlossen. Auch ist zu prüfen, ob Sie nicht der Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften des SGB VI unterlagen. In einem solchen Fall wäre die von Ihnen beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ebenfalls ausgeschlossen.

Für Selbständige, die der Versicherungspflicht nach einer der vorgenannten Vorschriften unterlagen bzw. unterliegen, stellt die Vorschrift des § 231 Abs. 6 SGB VI eine gesetzliche Grundlage für die Befreiung von der Versicherungspflicht dar. Diese Regelung eröffnet Personen, die am 31. Dezember 1998 eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, eine dauerhafte Befreiung von der Versicherungspflicht für alle - auch künftige - in der Vorschrift des § 231 Abs. 6 SGB VI genannten Tätigkeiten.

- Danach können selbständig Tätige, soweit sie vor dem 02. Januar 1949 geboren sind, von der Versicherungspflicht befreit werden, ohne dass sie weitere Voraussetzungen hierfür erfüllen müssen.
- Jüngere Selbständige können nur dann befreit werden, wenn sie bereits vor dem 10. Dezember 1998 eine Alterssicherung im Rahmen einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung oder auf Grundlage einer vergleichbaren Form der Vorsorge entsprechend den Forderungen des § 231 Abs. 6 SGB VI aufgebaut haben. Eine Befreiungsmöglichkeit besteht auch bei einer Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen, die an einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag zu stellen sind, erfüllt werden.

Genügt die bestehende Altersabsicherung - wobei alle in der Befreiungsvorschrift genannten Absicherungssysteme grundsätzlich in Ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden - den Befreiungsvoraussetzungen nicht, kann noch bis zum 30. September 2001 eine entsprechende Ausgestaltung erfolgen.

Über die notwendigen Anpassungsdaten werden wir Sie in diesem Fall informieren.

### Ziffer 3 und 4

Wir bitten zu beachten, dass sich die Fragen zu diesen Ziffern auf die Zeit von der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bis zur Antragstellung beziehen.

#### Art der Tätigkeit

Da die Art der ausgeübten Tätigkeit für das Vorliegen von Versicherungspflicht maßgeblich ist, bitten wir um eine kurze Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit.

#### Geringfügige Tätigkeit

Wird eine Tätigkeit nur geringfügig ausgeübt, besteht Versicherungsfreiheit in der ansonsten versicherungspflichtigen Tätigkeit. Zur Prüfung dieses Sachverhaltes bitten wir um Angabe der Zeiträume, in denen Sie Ihre Tätigkeit regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt haben. Des Weiteren bitten wir die Zeiträume anzugeben, in denen Ihr regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen innerhalb der nachfolgend genannten Einkommensgrenzen gelegen hat.

Zeitraum	alte Bundesländer	neue Bundesländer
01.01.1995 - 31.12.1995	mtl. 610 DM	mtl. 500 DM
01.01.1996 - 31.12.1997	mtl. 610 DM	mtl. 520 DM
01.01.1998 - 31.12.1998	mtl. 620 DM	mtl. 520 DM
01.01.1999 - 31.03.1999	mtl. 630 DM	mtl. 530 DM
ab 01.04.1999	mtl. 630 DM	mtl. 630 DM

## **Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern**

Die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers oder Auszubildenden schließt das Vorliegen einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 SGB VI aus.

Beim Zusammenschluss mehrerer Selbständiger zu einer Praxisgemeinschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft ist zu beachten, dass die Rentenversicherungspflicht des einzelnen Selbständigen nur dann entfällt, wenn die Anzahl der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der der Selbständigen entspricht. Ebenso kann die Rentenversicherungspflicht der Selbständigen der Praxisgemeinschaft / Gesellschaft entfallen, wenn nur ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird und rein rechnerisch gesehen für jeden Selbständigen der Praxisgemeinschaft / Gesellschaft ein Arbeitsentgeltanteil (des Beschäftigten) von monatlich mehr als 630,- DM zugeordnet werden kann. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer mit der Praxisgemeinschaft / Gesellschaft, d. h. mit allen Selbständigen abgeschlossen worden sind.

Eine Arbeitnehmerbeschäftigung bitten wir durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Diesen muss neben der festgelegten Arbeitszeit auch das vereinbarte Arbeitsentgelt zu entnehmen sein. Hierfür kommen insbesondere Arbeitsverträge sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Betracht.

### **Tätigkeit für einen Auftraggeber**

Ein Selbständiger ist auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 Aktiengesetz sowie Kooperationspartner gelten als ein Auftraggeber.

## **Ziffer 6**

### **Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund vorhandener Altersabsicherung**

- Geltendmachung eines vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages.

Der Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag muss Leistungen für den Fall der Invalidität (selbständige oder zusätzliche Berufsunfähigkeitsversicherung - BUZ) und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene gewähren (Kapital- oder Risikolebensversicherung). Diese Leistungen können als monatlich wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Auch die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung ab dem 60. Lebensjahr kann Grundlage für die Befreiung von der Versicherungspflicht sein.

Nicht erforderlich ist die Absicherung des Invaliditätsrisikos, wenn bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wird oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zur Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes gezahlt werden. Für ledige, geschiedene oder verwitwete Versicherte ist ferner eine Absicherung gegen das Hinterbliebenenrisiko entbehrlich, sofern keine waisenrentenberechtigten Kinder vorhanden sind.

Für die Feststellung, ob Ihr Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag den Befreiungsvoraussetzungen genügt oder unter Berücksichtigung ggf. weiterer von Ihnen geltend gemachter Altersabsicherungen noch eine Anpassung erfahren muss, bitten wir Sie den ebenfalls beigefügten Vordruck "Bestätigung über einen Versicherungsvertrag" Ihrem Versicherungsunternehmen zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Vordruck enthält die Abfrage der Daten, die zur Prüfung der in § 231 Abs. 6 SGB VI genannten Voraussetzungen notwendig sind. Haben Sie Verträge mit mehreren Versicherungsunternehmen abgeschlossen, bitten wir gesonderte Bestätigungen einzureichen. Von der Einsendung Ihrer eigenen Versicherungspolice bitten wir daher abzusehen.

- Geltendmachung einer vor dem 10. Dezember 1998 gegebenen Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung

Eine betriebliche Altersversorgung kann sowohl in Form einer Lebensversicherung - also über Pensionskassen und Direktversicherungen - wie auch in Form einer Direktzusage bzw. über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden.

Zum Nachweis der Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung bitten wir Sie, von dem entsprechenden Versorgungsträger eine Bestätigung über den leistungsbezogenen Umfang der Versorgungszusage (Alter-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung) sowie über den mtl. Beitragsaufwand (ggf. ermittelt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen) einzuholen und dem Antragsvordruck beizufügen.

- Geltendmachung von Vermögenswerten, die sich vor dem 10. Dezember 1998 in Ihrem Eigentum befunden haben oder einer vertraglichen Verpflichtung zur Ansparung von Vermögen, die Sie vor dem 10. Dezember 1998 eingegangen sind

Berücksichtigungsfähig im Rahmen der Befreiungsregelung ist neben dem vorhandenen Vermögen - zu dem sowohl Haus- und Grundvermögen, als auch Finanzvermögen (wie z. B. Bareinlagen, Sparbriefe, Aktien, Investmentfonds) und sonstige vermögenswerte Rechte (wie z. B. ein vertraglich zugesichertes Wohnrecht) gehören - auch Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird (wie z. B. Bausparverträge).

Vermögen, welches sich nicht in Ihrem alleinigen Eigentum befindet - wie z. B. Immobilien im gemeinsamen Eigentum mit Ihrem Ehepartner bzw. weiteren Mitgliedern einer Erbengemeinschaft oder gemeinschaftlicher Aktienbesitz - kann nur anteilmäßig berücksichtigt werden. In einem solchen Fall bitten wir um Angabe und Nachweis des entsprechenden Anteils.

Vorhandenes Vermögen können Sie wie folgt nachweisen:

- Haus- und Grundvermögen

Der Nachweis, dass sich die Immobilie in Ihrem Eigentum befindet, ist z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages, einer Schenkungsurkunde, einer Darlehenszusage oder anderer geeigneter Unterlagen, aus denen die Eigentumsverhältnisse hervorgehen, zu erbringen.

Den von Ihnen angegebenen Verkehrswert der Immobilie können Sie z. B. durch Vorlage eines Kaufvertrages oder durch ein vorhandenes Verkehrswertgutachten belegen.

- Finanzvermögen

Zum Nachweis des in Ihrem Besitz befindlichen Finanzvermögens bitten wir Sie einen aktuellen Kontenauszug bzw. den letzten Jahresabschluss Ihrer Bank über die Höhe des angesparten bzw. angelegten Kapitals beizufügen.

- vermögenswerte Rechte

Als Nachweis sind die Unterlagen geeignet, die Aussagen über das Ihnen vertraglich zugesicherte vermögenswerte Recht enthalten. Das vermögenswerte Recht bitten wir in einem geldwerten monatlichen Betrag zu beziffern (z. B. ein vertraglich zugesichertes Wohnrecht in Höhe der ortsüblichen monatlichen Miete).

Den Nachweis, dass Sie vertragliche Verpflichtungen zur Ansparung von Vermögen eingegangen sind, bitten wir durch Vorlage der entsprechenden Vertragsunterlagen - aus denen auch die monatliche Sparrate ersichtlich sein muss - zu führen.

Wir bitten zu beachten, dass bewegliche, leicht veräußerbare Gegenstände - wie z. B. Sammlungen, Schmuck, Luxusgüter, Mobiliar, sonstige Gegenstände des täglichen Gebrauchs - kein Vermögen im Sinne der Befreiungsvorschrift darstellen.

Vorhandenes Vermögen ist grundsätzlich nur bis zu einer individuellen Obergrenze zu belegen, die sich aus der Multiplikation des Regelbeitrags in der Rentenversicherung, der im Dezember 1998 zu zahlen gewesen wäre, mit der Anzahl der Monate bis zum 60. Lebensjahr ergibt.

Anhand dieser Formel ergeben sich abhängig von der Altersgruppe - abgestellt auf Dezember 1998 - die folgenden Werte:

20-Jähriger	425.000 DM
25-Jähriger	375.000 DM
30-Jähriger	320.000 DM
35-Jähriger	265.000 DM
40-Jähriger	215.000 DM
45-Jähriger	160.000 DM
50-Jähriger	110.000 DM

## Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

### § 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI)

#### Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,  
.....
9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt, und
  - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

### § 229a Abs. 1 Satz 1 SGB VI

#### Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht nach §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig sind, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig.  
.....

### § 231 Abs. 5 SGB VI

#### Befreiung von der Versicherungspflicht

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass
  - a) Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und
  - b) für die Versicherung mindestens ebenso viel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestaltet; eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn
  - a) vorhandenes Vermögen oder
  - b) Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist bis binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30. Juni 2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

### § 231 Abs. 6 SGB VI

#### Befreiung von der Versicherungspflicht

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und
2. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. September 2001 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.